Stadt Wien
Magistratisches Bezirksamt
für den 10. Bezirk

Rösler Oberflächentechnik GmbH
Hetmanekgasse 15
1230 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MBA 10 | Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon +43 1 4000 10000
Fax +43 1 4000 9910220
post@mba10.wien.gv.at
wien.gv.at/mba

MBA10-620377-2026-19
Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

Wien, 13. Oktober 2026

1230 Wien, Hetmanekgasse 15
Rösler Oberflächentechnik GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen der Rösler Oberflächentechnik GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1230 Wien, Hetmanekgasse 15 zur Ausübung des Gewerbes Handelsgewerbe und Handelsagenten (§ 124 Z 10 GewO 1994) ausgenommen Lebensmittel; Metallschleifer und Galvaniseure verbunden mit Gürtler und Ziseleure; Metalldrücker (§ 94 Z 19 GewO 1994), eingeschränkt auf Gleitschleifen und Sandstrahlen.

*Die Betriebsanlage soll um eine neue, ca. 1.160 m² große Halle D erweitert werden. In dieser Halle werden künftig der Versuchs- und Lohnbetrieb, bestehend aus Prozessentwicklung, Oberflächenbearbeitung, Gleitschleifen und Strahlen, stattfinden. Die bisherige, ca. 995 m² große Halle C wird künftig als Lager-, Manipulations- und Verkehrsfläche genutzt. Auf dem Grundstück der neuen Halle D werden außerdem Grünanlagen, eine Zufahrt sowie 24 Abstellplätze für Fahrzeuge der Mitarbeiter*innen errichtet.*

*Die Zufahrt zur Halle D wird ausschließlich während der Betriebszeiten von Mitarbeiter*innen genutzt. Kunden- oder Lieferverkehr zur Halle D findet nicht statt.*

Die Belüftung der Halle D erfolgt über öffenbare Fenster und Dachfenster. Die Sanitärräume werden mechanisch über Lüftungsleitungen mit Ausblasung über Dach entlüftet. Die Nebenräume werden statisch über Lüftungsgitter belüftet. Die Beheizung der Halle erfolgt mittels Infrarot-Paneelen. In der neuen Halle D werden dieselben Maschinen und Filteranlagen wie bisher in der Halle C eingesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand ist daher keine Erhöhung der Staubemissionen zu erwarten. Aufgrund der geplanten baulichen Änderungen, insbesondere der Ausführung in Massivbauweise sowie der Anordnung der Fensterflächen, die im Vergleich zur bestehenden Halle C um etwa 20 m weiter von der Grundstücksgrenze entfernt liegen, ist vielmehr mit einer Verringerung der nach außen wirkenden Lärmemissionen zu rechnen.

Der gesamte Lieferverkehr, einschließlich Anlieferungen und Abholungen, wird wie bisher ausschließlich über die Warenannahme der Halle A abgewickelt. Die Zufahrt erfolgt über die Einfahrt Hetmanekgasse 15. Das Verkehrsaufkommen des Lieferverkehrs beträgt ca. 15 Zufahrten pro Tag. Die Transporte erfolgen überwiegend mit Kleintransportern und in geringerem Umfang mit Lastkraftwagen.

Der Betrieb der Halle D wird als Zweischichtbetreib geführt:

1. *Erste Schicht: 06:00 bis 14:00 Uhr*
2. *Zweite Schicht: 14:00 bis 22:00 Uhr*

Die Betriebszeiten in der Halle D sind wie folgt festgelegt:

a) *Montag bis Donnerstag (werktags): 06:00 bis 22:00 Uhr*
b) *Freitag (werktags): 06:00 bis 19:30 Uhr*

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr bleibt der Betrieb geschlossen.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Freitag, dem 27.11.2026, um 09:00 Uhr
Ort: Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, Stock 2., Zimmer 223.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

1. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen

Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhänderin oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,

2. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

3. wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zimmer 223.

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000 10518)
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,

2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)

3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes

dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:
Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirksamtsleiter

(elektronisch gefertigt)

Mag. Honisch

Referent*in: Mag. Tveritina
Telefon +43 1 4000 10518

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur